

Beauftragte für den Vierjahresplan vom 1. April 1939 an wirtschaftsstatistische Erhebungen an eine Genehmigung (Verordnung vom 13. Februar 1939, RGBl. I, Seite 389 ff.). Engbegrenzte Erhebungen ohne allgemeine Bedeutung, innerbetriebliche Erhebungen, Erhebungen der RSDAP, und ihrer Untergliederungen, Erfassung und Feststellung von Mitgliedern bei Verbänden, Erhebungen von Behörden bei unterstellten Dienststellen sind davon frei, die letzteren aber nur in bestimmtem Umfange.

#### Sonderkräfte für den Verkauf in Gaststätten.

Um Arbeitskräfte freizustellen, hat der Leiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe verbindlich angeordnet, daß ab 1. April 1939 in den Gaststätten keine Sonderkräfte mehr für den Verkauf von Tabakwaren, Spirituosen, Zeitungen, Gebäck usw. beschäftigt werden dürfen.

#### Gutes Licht — gute Arbeit.

Ein Hunderlaß des Reichsarbeitsministers (Reichsarbeitsblatt vom 25. Februar 1939) weist die Gewerbeaufsichtsämter an, die lichttechnischen Leitsätze des Hauptausschusses »Gutes Licht« als Richtlinien für ihre Anordnungen zu benutzen und auf die Möglichkeit kostenloser Beratung durch die Stellen dieses Ausschusses aufmerksam zu machen.

#### Wirtschaftsraum Mittelelbe.

Durch den Vierjahresplan entsteht im Rechteck Halberstadt-Dessau-Salzwedel-Stendal mit Magdeburg als Mittelpunkt ein neuer Wirtschaftsraum, über dessen Wesen und Gestaltung in einer Kundgebung am 24. Februar berichtet wurde. Kohle, Kali, Erze sind die Grundlagen, aber Landwirtschaft herrscht vor — und diese Eigenart soll nicht genommen werden. Zu den vorhandenen 150 000 Arbeitskräften sind bereits 140 000 zugeströmt, das bedeutet einen Zuwachs von rund 800 000 Menschen.

#### Einkommensteuergesetz 1939.

Im RGBl. I, Seite 297 ff. ist der Wortlaut des am 17. Februar 1939 geänderten Einkommensteuergesetzes mit den Anlagen der Einkommensteuertabelle und der Lohnsteuertabelle neu bekannt gemacht worden.

#### Die Reichsaragenordnung.

Am 17. Februar 1939 (RGBl. I, Seite 219 ff.) wurde die Verordnung über Garagen und Einstellplätze erlassen. Sie tritt am 1. April 1939 in Kraft und ist ein Teil der kommenden einheitlichen Reichsbauordnung, die das ganze deutsche Baurecht umfassen wird. Neu sind die »Einstellplätze« auf unbebauten Flächen, die auch mit Schuttdächern oder einer Wand versehen werden können. Vor allem wurden Erleichterungen für sogenannte »Kleinanlagen« geschaffen (Einstellplätze und Garagen bis 100 qm Fläche), an deren Bauart vielfach gar keine Anforderungen mehr gestellt werden.

#### Auskunfts- und Detektivgewerbe.

Das Gesetz vom 21. Februar 1939 (RGBl. I, Seite 266) gibt die Handhaben, um unzuverlässige und fachlich ungeeignete Elemente aus diesen Gewerben auszuschalten. Gegenwärtig bestehen 1600 bis 1700 Auskunftsbetriebe (davon rund 1000 Einmann-Betriebe) mit etwa 8000 Gefolgschaftsangehörigen und mehr als 60 000 Gewährsleuten. Rund 500 Detekteien beschäftigen 1000 Gefolgschaftsmitglieder.

#### Einführung einer Kursversicherungstratte.

Die Maßnahmen der Reichsbank zur Förderung des Exports werden durch die Vereinnahmung sogenannter Kursversicherungstratten ergänzt. Dadurch erhält der Exporteur eine feste Währungsgrundlage, die vor allem dem kleinen und mittleren Exporteur dienlich sein wird. Außerdem wird er in die Lage versetzt, seinen ausländischen Abnehmern längere Zahlungsziele gewähren zu können. Die Spesen für diese Tratten sind äußerst niedrig.

#### Vorbildung und Laufbahnen der deutschen Beamten.

Eine Verordnung vom 28. Februar 1939 (RGBl. I, Seite 371 ff.) regelt einheitlich die vier Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes. Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes (Inspektoren, Oberinspektoren, Amtmänner) genügt künftig das Abschlußzeugnis einer Mittelschule oder eines anerkannten Aufbauges einer Volksschule. — Der Reichserziehungsminister hat angeordnet, daß in Zukunft als »Reifezeugnis« nur die Schlußzeugnisse der höheren Schulen in grundständiger oder Aufbauf orm, als »Abschlußzeugnis« die Schlußzeugnisse aller anderen Schulen bezeichnet werden.

#### Ausgaben des Arbeiterhaushalts.

Im Jahrbuch des Arbeitswissenschaftlichen Instituts, 1938, Band 2, werden Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen von

etwa dreitausend Arbeiterfamilien veröffentlicht. Den Hauptanteil nehmen die Nahrungsmittel ein: bei Einkommen unter RM 1600. — = 45,7 v. H., bei Einkommen bis RM 3600. — = 35,9 v. H. Die Bildungsausgaben betragen in der ersten Gruppe 2 v. H., in der anderen 4 v. H.

#### Reichsrecht in Österreich.

Ab 1. März 1939 gilt die Reichs apothekerordnung vom 18. April 1937 sowie die Durchführungsverordnung und die Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgerichte, beide vom 8. Oktober 1937 (Verordnung vom 27. Februar 1939, RGBl. I, Seite 338). — Ab 28. Februar 1939 sind die Vorschriften auf dem Gebiete des Städtebaus, die über Reichsbürgerschaften und Umwandlungen von Wohnungen in Räume anderer Art eingeführt (Verordnung vom 28. Februar 1939, RGBl. I, Seite 382 ff.). — Vom gleichen Tage ab sind auch die Verordnungen über die Kleinsiedlung und Kleingärten wirksam (RGBl. I, Seite 345 ff.). — Mit Verordnung vom 28. Februar 1939 (RGBl. I, Seite 358 ff.) werden in Österreich der oberste Gerichtshof und die Generalprokuratur in Wien aufgehoben. Die Zuständigkeiten gehen auf das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft über. Der Instanzenzug und die Revisionsgrenze sind die des Altreiches. Die Gerichtsferien werden ebenfalls beseitigt. — Mit dem gleichen Tage wird das Anleihestockgesetz auf Österreich ausgedehnt (RGBl. I, Seite 363). — Vom 1. März 1939 ab gelten die Vorschriften über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen — aber für die Vausparkassen gelten die angeführten Vorschriften noch nicht. (Verordnung vom 28. Februar 1939, RGBl. I, Seite 365). — Am 1. April 1939 treten das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 und die Durchführungsbestimmungen dazu vom 6. Mai 1936 in Kraft. (Verordnung vom 27. Februar 1939, RGBl. I, Seite 370). — Die Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld in der Fassung vom 31. Januar 1938 ist ab 15. März 1939 in Kraft (Verordnung vom 28. Februar 1939, RGBl. I, Seite 368). — Das Gesetz über das Reichsstudentenwerk vom 6. Juli 1938 gilt auch im Lande Österreich (Verordnung vom 14. Februar 1939, RGBl. I, Seite 390), ferner ab 1. März das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Verordnung vom 1. März 1939, RGBl. I, Seite 384).

#### Recht der sudetendeutschen Gebiete.

Vom 1. Mai 1939 ab wird das Gesetz über die Errichtung von Testamenten eingeführt, mit Vorbehalt der Bestimmungen über die Errichtung von Erbverträgen und über die Verwahrung und Eröffnung von Testamenten (B. vom 22. Februar 1939, RGBl. I, Seite 290). — Der Instanzenzug der Gerichte wird dem des Reiches angepaßt, Gerichtsferien finden nicht mehr statt (B. vom 28. Februar 1939, RGBl. I, Seite 358 ff.). — Ab 1. Mai 1939 gilt das Handelsgesetzbuch (mit Ausnahme der Bestimmungen über Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge) und einige weitere handelsrechtliche Vorschriften. Dazu sind eine Reihe Ausgleichungs- und Ergänzungsbestimmungen erlassen worden (B. vom 28. Februar 1939, RGBl. I, Seite 391 ff.). Da diese Bestimmungen auch in Österreich eingeführt sind, ist somit für den Kern des GGB. sowie für das Register- und Verfahrensrecht in Handelsachen die Rechtseinheit in Großdeutschland erreicht. — Durch Verordnung vom 9. Februar 1939 (RGBl. I, Seite 181) wird bestimmt, daß die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen der Träger der deutschen Sozialversicherung nur für Versicherungsfälle gelten, die nach dem 30. September 1938 eingetreten sind. Für frühere Fälle bleibt es bei den bisherigen Leistungsvorschriften.

#### Frühling und Buchhändler in Nürtingen

Von herrlichstem Wetter begünstigt, ist die Arbeitswoche »Jugendbuch und Volk« zu Ende gegangen. Angekündigt als »erste Winterarbeitswoche« war sie in Wirklichkeit eine Vorfrühlingsarbeitswoche in jeglicher Beziehung. Überall kündete sich der ins Neckarland einziehende Frühling an. Und so war auch der Eindruck der Woche, frühlingstnahe, frisch. Man stieg in die Frühlingsbeziehung des Menschen zum Buch, in die erste Berührung, in den Märchenwald — ist nicht die Ab hier vom Neckar aus ein Märchen? — und man kam ins sagen- und abenteuerumwobene Jungensbuch, wie sagenumwoben, abenteuerlich der Neuffen herabgrüßte.

Wenn an den Schluß dieser Woche zwei Referate über die Werbung gesetzt waren, eines von einem Verleger, eines von einer